

# Entwurf

Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
vom 21. September 2019 in der Fassung vom 17. Juni 2023

Aufgrund des § 42 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes NRW vom 9. Mai 2000 (GV.NRW S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV.NRW S. 122) hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 17. Juni 2023 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom \_\_\_\_\_ genehmigt worden sind.

## I.

### Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Anlage 49 Zusatz-Weiterbildung Homöopathie“ wird gestrichen.
2. Die nachfolgenden Anlagen 50 bis 92 werden zu den Anlagen 49 bis 91.

## II.

### Abschnitt A

#### - Paragraphenteil

Abschnitt A wird wie folgt geändert:

3. In § 15 Abs. 3 wird aus der Angabe „4 und 5“ die Angabe „5 und 6“.

## III.

### Abschnitt B

#### - Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen

Abschnitt B wird wie folgt geändert:

4. In den Allgemeinen Inhalten der Weiterbildung für Abschnitt B wird in Zeile 24 in der mit der Überschrift „Kognitive und Methodenkompetenz“ überschriebenen Spalte das Wort „Telemedizin“ ersetzt durch die Wörter „Digitalisierung im Kontext ärztlichen Handelns (Interaktion, Diagnostik, Therapiemanagement)“.
5. In den Allgemeinen Inhalten der Weiterbildung für Abschnitt B wird die Zeile 25 in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte wie folgt neu gefasst: „Beurteilung und Einsatz digitaler Anwendungen für Anamnese, Diagnostik und Therapie“.
6. Die bisherigen Zeilen 25 bis 36 werden die Zeilen 26 bis 37.
7. In den Allgemeinen Inhalten der Weiterbildung für Abschnitt B wird die Zeile 36 in der mit der Überschrift „Kognitive und Methodenkompetenz“ überschriebenen Spalte wie folgt neu gefasst: „Präanalytik und labortechnisch gestützte Nachweisverfahren“

8. In den Allgemeinen Inhalten der Weiterbildung für Abschnitt B werden in der Zeile 36 in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte die Wörter „labortechnisch gestützte Nachweisverfahren mit visueller oder apparativer Auswertung“ gestrichen.
9. In den Allgemeinen Inhalten der Weiterbildung für Abschnitt B wird Zeile 37 in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte wie folgt neu gefasst: „Point-of-Care-Diagnostik mit visueller oder apparativer Ausstattung“
10. In den Allgemeinen Inhalten der Weiterbildung für Abschnitt B wird Zeile 38 mit folgendem Inhalt „Indikationsstellung und Befundinterpretation des krankheitsbezogenen Basislabors“ in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte angefügt.
11. Die bisherige Zeile 37 wird die Zeile 39.
12. In der Anlage 13 Gebiet Innere Medizin unter 13.4 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie werden in Zeile 124 in der mit der Überschrift „Kognitive und Methodenkompetenz“ überschriebenen Spalte die Wörter „Endoskopische und laparoskopische Diagnostik chronischer Lebererkrankungen und Lebertumoren, z. B. transjuguläre Leberbiopsie, Lebervenenverschlussdruckmessung, Minilaparoskopie“ eingefügt.
13. In der Anlage 13 Gebiet Innere Medizin unter 13.4 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie werden in Zeile 124 in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte die Wörter „Endoskopische und laparoskopische Diagnostik chronischer Lebererkrankungen und Lebertumoren, z. B. transjuguläre Leberbiopsie, Lebervenenverschlussdruckmessung, Minilaparoskopie“ gestrichen.
14. In der Anlage 13 Gebiet Innere Medizin unter 13.4 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie werden in Zeile 128 in der mit der Überschrift „Kognitive und Methodenkompetenz“ überschriebenen Spalte die Wörter „Interventionelle Eingriffe bei chronischen Lebererkrankungen und Lebertumoren, z. B. Ethanolinjektion, Radiofrequenzablation, transjugulärer intrahepatischer Stent-Shunt“ eingefügt.
15. In der Anlage 13 Gebiet Innere Medizin unter 13.4 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie werden in Zeile 128 in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte die Wörter „Mitwirkung bei interventionellen Eingriffen bei chronischen Lebererkrankungen und Lebertumoren, z. B. Ethanolinjektion, Radiofrequenzablation, transjugulärer intrahepatischer Stent-Shunt“ gestrichen.
16. In der Anlage 13 Gebiet Innere Medizin unter 13.4 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie werden in Zeile 136 in der mit der Überschrift „Kognitive und Methodenkompetenz“ überschriebenen Spalte die Wörter „Vor- und Nachsorge transplantierten Patienten (Leber, Pankreas)“ eingefügt.
17. In der Anlage 13 Gebiet Innere Medizin unter 13.4 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie werden in Zeile 136 in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte die Wörter „Vor- und Nachsorge transplantierten Patienten (Leber, Pankreas)“ gestrichen.
18. In der Anlage 15 Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 11 die Angabe „70 Stunden“ gestrichen.
19. In der Anlage 15 Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 27 die Angabe „170 Stunden“ gestrichen und nach dem Wort „Psychotherapie“ werden die Wörter „in Stunden“ angefügt.
20. In der Anlage 15 Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 32 die Angabe „240 Stunden“ gestrichen und nach dem Wort „Bezugspersonen“ werden die Wörter „in Stunden“ angefügt.
21. In der Anlage 15 Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie wird die mit

der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 33 wie folgt neu gefasst: „Gruppen-Psychotherapien bei Kindern oder Jugendlichen mit 3 bis 9 Teilnehmern (bei mehr als 9 Teilnehmern mit 2 Therapeuten) unter Supervision sowie begleitende Gruppen-Psychotherapie von Bezugspersonen in Stunden“

22. In der Anlage 15 Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 34 nach dem Wort „Hypnose“ die Wörter „Skills-Training“ angefügt.
23. In der Anlage 15 Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie wird die mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 49 wie folgt neu gefasst: „Personale Kompetenzen oder Beziehungskompetenzen durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung in Stunden“
24. In der Anlage 15 Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie wird die mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 50 gestrichen.
25. Die bisherige Zeile 51 wird die Zeile 50.
26. In der Anlage 15 Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 50 die Angabe „70 Stunden“ gestrichen und nach dem Wort „Fallarbeit“ werden die Wörter „in Stunden“ angefügt.
27. In der Anlage 16 Gebiet Laboratoriumsmedizin wird die mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 87 wie folgt neu gefasst: „Bestimmung von Antigenen und irregulären immunhämatischen Antikörpern“
28. In der Anlage 19 Gebiet Neurochirurgie werden in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 22 die Wörter „sowie intrakranielle Druckmessungen per Sonde“ angefügt.
29. In der Anlage 20 Gebiet Neurologie werden in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 74 nach der Angabe „Rehabilitationsverfahren,“ die Wörter „Beantragung von Rehabilitationsmaßnahmen“ und nach diesem ein Komma eingefügt.
30. In der Anlage 20 Gebiet Neurologie wird die Zeile 75 gestrichen.
31. Die bisherigen Zeilen 76 bis 166 werden die Zeilen 75 bis 165.
32. In der Anlage 21 Gebiet Nuklearmedizin werden in der mit der Überschrift „Kognitive und Methodenkompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 15 nach dem Wort „Personal“ die Wörter „und bei Begleitpersonen“ gestrichen.
33. In der Anlage 22 Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen wird in der mit der Überschrift „Kognitive und Methodenkompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 28 das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesstätten“ ersetzt.
34. In der Anlage 24 Gebiet Pharmakologie unter 24.2 Facharzt/Fachärztin für Pharmakologie und Toxikologie wird Zeile 19 wie folgt neu gefasst: „**Spezifische Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Pharmakologie und Toxikologie**“
35. Die bisherigen Zeilen 19 bis 40 werden die Zeilen 20 bis 41.
36. In der Anlage 25 Gebiet Phoniatrie und Pädaudiologie“ werden nach den Weiterbildungsinhalten folgende Wörter angefügt:

#### „Übergangsbestimmungen:

Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Phoniatrie und Pädaudiologie zu führen.“

37. In der Anlage 28 Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie wird Zeile 10 gestrichen.
38. Die bisherigen Zeilen 11 bis 95 werden die Zeilen 10 bis 94.
39. In der Anlage 28 Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie wird Zeile 26 gestrichen.
40. Die bisherigen Zeilen 27 bis 94 werden die Zeilen 26 bis 93.

41. In der Anlage 28 Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie werden in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 48 die Wörter „kognitiv-behaviorale Therapie“ ersetzt durch die Wörter „im verhaltenstherapeutischen Verfahren“.
42. In der Anlage 28 Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 49 die Angabe „100 Stunden“ gestrichen und nach dem Wort „Fallseminare“ werden die Wörter „in Stunden“ angefügt.
43. In der Anlage 28 Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 54 die Angabe „120 Stunden“ gestrichen und nach dem Wort „Supervision“ werden die Wörter „in Stunden“ angefügt.
44. In der Anlage 28 Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 76 die Angabe „150 Stunden“ gestrichen.
45. In der Anlage 28 Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 77 die Angabe „40“ gestrichen.
46. In der Anlage 28 Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 78 die Angabe „35“ gestrichen.
47. In der Anlage 29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 7 die Angabe „120 Stunden“ gestrichen und nach dem Wort „Diagnostik“ werden die Wörter „in Stunden“ angefügt.
48. In der Anlage 29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 17 das Wort „davon“ gestrichen und die Wörter „davon müssen mindestens 40 im Hauptverfahren und können bis zu 20 Untersuchungen in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en) erbracht werden“ angefügt.
49. In der Anlage 29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie werden in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 18 die Wörter „davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ gestrichen.
50. In der Anlage 29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie werden in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 19 die Wörter „davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ gestrichen.
51. In der Anlage 29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie werden in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 20 die Wörter „davon können bis zu 20 Untersuchungen in der jeweils anderen Grundorientierung erbracht werden“ gestrichen.
52. In der Anlage 29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 36 die Angabe „120 Stunden“ gestrichen und nach dem Wort „Behandlungslehre“ werden die Wörter „in Stunden“ angefügt.
53. In der Anlage 29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wird die in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 37 wie folgt neu gefasst: „Psychosomatische und psychotherapeutische Behandlungen einschließlich traumabedingter und sexueller Störungen mit besonderer Gewichtung der psychosomatischen Symptomatik unter Einschluss der Anleitung zur Bewältigung somatischer und psychosomatischer Störungen und Erkrankungen und/oder der multimodalen psychosomatisch-psychotherapeutischen Komplexbehandlung und der multimodalen Therapie im stationären Setting in dokumentierten Fällen, davon müssen mindestens 80 im Hauptverfahren und können bis zu 20 in einer oder beiden anderen Grundorientierung(en) erbracht werden“
54. In der Anlage 29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 61 die Angabe „tiefenpsychologisch/psychodynamischen“ durch die Angabe

- „psychodynamischen/tiefenpsychologischen“ ersetzt.
55. In der Anlage 29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 62 die Angabe „120 Stunden“ gestrichen.
  56. In der Anlage 29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 63 die Angabe „40“ gestrichen.
  57. In der Anlage 29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 64 die Angabe „150 Stunden“ gestrichen und nach dem Wort „Gruppenselbsterfahrung“ die Wörter „in Stunden“ eingefügt.
  58. In der Anlage 29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 65 die Angabe „40“ gestrichen.
  59. In der Anlage 29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wird die in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 66 wie folgt neu gefasst:  
„ODER  
im Verfahren der systemischen Therapie in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung, davon“
  60. In der Anlage 29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 67 die Angabe „40“ gestrichen.
  61. In der Anlage 29 Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 68 die Angabe „35“ gestrichen.
  62. In der Anlage 30 Gebiet Radiologie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 68 ein Komma und nach diesem das Wort „davon“ angefügt.
  63. In der Anlage 30 Gebiet Radiologie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 69 wie folgt neu gefasst:  
„- können bis zu 500 Befundungen im Rahmen eines strukturierten Lehr- und Lernkonzepts unter Nutzung einer Fallsammlung angerechnet werden.“
  64. Die bisherigen Zeilen 69 bis 71 werden die Zeilen 70 bis 72.
  65. In der Anlage 30 Gebiet Radiologie unter 30 A Schwerpunkt Kinder- und Jugendradiologie wird die erste Zeile nach der Überschrift „Die Schwerpunkt-Weiterbildung Kinderradiologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Radiologie auf.“ ersetzt durch „Die Schwerpunkt-Weiterbildung Kinder- und Jugendradiologie baut auf der Facharzt-Weiterbildung Radiologie auf.“
  66. In der Anlage 30 Gebiet Radiologie unter 30 A Schwerpunkt Kinder- und Jugendradiologie wird in Zeile 1 das Wort „Weiterbildungsinhalte“ ersetzt durch das Wort „Inhalte“.
  67. In der Anlage 30 Gebiet Radiologie unter 30 A Schwerpunkt Kinder- und Jugendradiologie wird Zeile 11 wie folgt neu gefasst: „Grundlagen und Spezifika kinderradiologischer Diagnostik“
  68. In der Anlage 33 Gebiet Transfusionsmedizin wird in der mit der Überschrift „Kognitive und Methodenkompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 94 wie folgt neu gefasst:  
„Austauschtransfusion“
  69. In der Anlage 34 Gebiet Urologie werden nach den Weiterbildungsinhalten folgende Wörter angefügt:  
„Übergangsbestimmung:  
Kammerangehörige, die ihre Facharzt-Weiterbildung Urologie nach den Bestimmungen älterer Weiterbildungsordnungen erworben haben, sind berechtigt, die Zusatz-Bezeichnung Medikamentöse Tumortherapie gemäß dieser Weiterbildungsordnung zu erwerben.“

70. Die Anlage 49 Zusatz-Weiterbildung Homöopathie wird gestrichen.
71. Die bisherigen Anlagen 50 bis 92 werden die Anlagen 49 bis 91.
72. In der Anlage 63 Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin werden nach den Weiterbildungsinhalten folgende Wörter angefügt:  
„Übergangsbestimmungen:  
Kammerangehörige, die die Zusatz-Bezeichnung Manuelle Medizin besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Manuelle Medizin/Chirotherapie zu führen.“
73. In der Anlage 68 Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen“ werden nach der Überschrift folgende Wörter eingefügt: „Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Nuklearmedizin.“
74. In der Anlage 72 Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie“ werden nach der Überschrift folgende Wörter eingefügt: „Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin.“
75. In der Anlage 74 Zusatz-Weiterbildung Proktologie“ wird in der mit der Überschrift „Kognitive und Methodenkompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 30 die Angabe „N“ gestrichen.
76. In der Anlage 76 Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Kognitive und Methodenkompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 13 wie folgt neu gefasst: „Wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieverfahren und Psychotherapiemethoden“
77. Die bisherigen Zeilen 13 bis 45 werden die Zeilen 14 bis 46.
78. In der Anlage 76 Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 32 das Wort „Psychotherapie“ ersetzt durch das Wort „Einzelpsychotherapie“.
79. In der Anlage 76 Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie wird Zeile 33 gestrichen.
80. Die bisherigen Zeilen 34 bis 46 werden die Zeilen 33 bis 45.
81. In der Anlage 76 Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 34 nach der Angabe „Muskelentspannung,“ die Angabe „Achtsamkeitstraining,“ eingefügt.
82. In der Anlage 76 Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie werden in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 38 die Wörter „tiefenpsychologisch/psychodynamischen“ ersetzt durch die Wörter „psychodynamischen/tiefenpsychologischen“.
83. In der Anlage 76 Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 43 wie folgt neu gefasst:  
„ODER  
im Verfahren der systemischen Therapie in Einzel- und Gruppenselbsterfahrung in Stunden, davon“
84. In der Anlage 78 Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner werden nach der Überschrift folgende Wörter eingefügt: „Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie.“
85. In der Anlage 80 Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin werden in der Zelle rechts neben der Zelle mit dem Inhalt „Mindestanforderungen gemäß § 11 WO“ nach dem Wort „Psychoanalyse“ die Wörter „oder Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie“ eingefügt.
86. In der Anlage 80 Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin wird in der Zelle rechts neben der Zelle mit dem Inhalt „Mindestanforderungen gemäß § 11 WO“ die Angabe „120 Stunden

Fallseminare“ ersetzt durch die Angabe „60 Stunden Fallseminare“.

87. In der Anlage 80 Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin werden in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 25 folgende Angabe vorangestellt:  
„Nur bei somatischer Ausrichtung.“
88. In der Anlage 80 Zusatz-Weiterbildung Sexualmedizin wird in der mit der Überschrift „Handlungskompetenz“ überschriebenen Spalte Zeile 30 folgende Angabe vorangestellt:  
„Nur bei psychotherapeutischer Ausrichtung.“

## V.

Der Normtext wird aufgrund der am \_\_\_\_\_ erteilten Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht nach § 23 Absatz 3 Heilberufsgesetz nicht abgedruckt, kann jedoch unter dem Link „Amtliche Bekanntmachungen“ auf der Internetseite der Ärztekammer Westfalen-Lippe ([www.aekwl.de](http://www.aekwl.de)) eingesehen werden.

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung vom 17. Juni 2023 tritt am ersten Tag des Folgemonats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den

Dr. med. Johannes Albert Gehle  
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

(Hamm)

Ausgefertigt.

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 17.06.2023 wird hiermit ausgefertigt und im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe ([www.aekwl.de](http://www.aekwl.de)) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht

Münster, den

Dr. med. Johannes Albert Gehle  
Präsident